

## G e s e t z

vom . . . . . **15. DEZ. 1969** . . . . . mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden abgeändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 28. Dezember 1961, LGBl.Nr. 6/1962, über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, wird wie folgt abgeändert:

1. der § 6 hat zu lauten:

"VI. Eigener Wirkungsbereich

## § 6

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen."

2. Die §§ 7 und 8 haben zu lauten:

"VII. Straf- und Schlußbestimmungen

## § 7

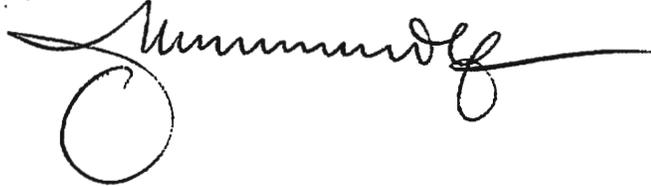
Handlungen und Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Läßt sich das Ausmaß der Abgabenverkürzung oder Gefährdung nicht feststellen, ist die volle Abgabenschuld der Strafbemessung zugrunde zu legen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu 3 Monaten.

§ 8

Das Recht der Gemeinden zur Einhebung von Gebühren für den Bezug von Wasser und für die Benützung von Wassermessern auf Grund des § 15 Abs. 3 lit. d) des Finanzausgleichsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wird durch dieses Gesetz nicht berührt."

-----  
Daß dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen Landtag am 15. DEZ. 1969 gefaßten Beschluß gleichlautend ist, wird hiemit beglaubigt.

Eisenstadt, am 15. DEZ. 1969

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kunzendorf', written in a cursive style with a large loop at the end.

## ERLÄUTERUNGEN

### I. Allgemeines

Gemäß § 5 Abs. 3 der am 21. Juli 1962 in Kraft getretenen Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr. 205/1962, in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 274/1968 sind die zur Anpassung der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Rechtsvorschriften an Art. 118 Abs. 2 und 3 erforderlichen Bundes- und Landesgesetze spätestens bis 31. Dezember 1969 zu erlassen.

Unter die auf dem Gebiete des materiellen Verwaltungsrechtes bis spätestens 31. Dezember 1969 "anzupassenden" Landesgesetze fällt neben vielen anderen auch das Gesetz über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl.Nr. 6/1962, dessen §§ 6 bis 8 über den Instanzenzug als mit der Gemeindeverfassungsnovelle 1962 unvereinbar schon durch § 243 Z. 7 der mit 1. Jänner 1963 in Kraft getretenen Landesabgabenordnung (aus dem Wasserleitungsabgabegesetz) eliminiert und damit der neuen Verfassungsrechtslage bereits "angepaßt" worden sind. Noch nicht entsprochen ist aber in dem dzt. in Geltung stehenden Wasserleitungsabgabegesetz der Vorschrift des Art. 118 Abs. 2, 2. Satz B.-VG., wonach die zuständige Gesetzgebung Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausdrücklich als solche zu bezeichnen hat.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nun dieser Vorschrift entsprochen und gleichzeitig die gem. § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsnovelle 1962 vorgesehene "Anpassung" des Wasserleitungsabgabegesetzes an die dzt. gegebene Verfassungsrechtslage abgeschlossen werden.

### II. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Pkt. 1.:

Der nunmehr neu eingefügte § 6 stellt sich als eine

Ausführungsbestimmung des Art. 118 Abs. 2, letzter Satz  
B.-VG. dar.

Zu Pkt. 2.:

Nachdem durch § 243 Z. 7 der mit 1. Jänner 1963 in Kraft getretenen Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 2/1963, die §§ 6 bis 8 des Gesetzes über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl.Nr. 6/1962, ersatzlos aufgehoben worden sind, erscheint es angezeigt, die dadurch entstandene Lücke in der Reihenfolge der Paragraphenbezeichnung - nach der Einfügung des neuen § 6 - durch Umbenennung des weiterhin in Geltung gebliebenen § 9 in § 7 zu schließen.

Im Hinblick darauf, daß derzeit das FAG 1967, BGBl. Nr. 2/1967 gilt, muß der im Text des bisherigen § 10 zitierte "§ 10 Abs. 3 lit. d) des FAG" auf "§ 15 Abs. 3 lit. d) des FAG" berichtigt werden, weshalb es gesetzestechnisch zweckmäßiger ist, diesen Paragraphen mit dem berichtigten Text als nunmehrigen § 8 neu zu erlassen.

- - - - -